



Ortsgemeinde Oberotterbach

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberotterbach vom**

---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberotterbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 31 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Oberotterbach folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.07.2001 außer Kraft.

Oberotterbach, den  
Für die Ortsgemeinde Oberotterbach

Oerther, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Oberotterbach

## Friedhofsgebührensatzung

### ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberotterbach vom

#### I. Reihengrabstätten ( § 13 Friedhofssatzung)

		EURO
<b>1.</b>	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00
<b>2.</b>	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	

#### II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ( § 14)

##### (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

<b>1</b>	a) Einzelwahlgrabstätte	200,00
	b) Doppelwahlgrabstätte	400,00
	c) jede weitere Wahlgrabstelle	200,00

##### (2) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung von Urnengräbern für 20 Jahre

<b>1</b>	a) Einzelurnenwahlgrabstätte	200,00
	b) Doppelurnenwahlgrabstätte	400,00
	c) jede weitere Urnenwahlgrabstätte	200,00
	d) Urnenkammer	800,00

##### (3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

<b>3</b>	a) Einzelwahlgrabstätte	10,00
	b) Doppelwahlgrabstätte	20,00
	c) jede weitere Wahlgrabstelle	10,00
<b>3.1</b>	a) Einzelurnenwahlgrabstätte	10,00
	b) Doppelurnenwahlgrabstätte	20,00
	c) jede weitere Urnenwahlgrabstätte	10,00
	d) Urnenkammer	40,00

**(4) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle (bis insgesamt 20 Jahre)**

<b>4</b>	a) Einzelwahlgrabstätte	15,00
	b) Doppelwahlgrabstätte	25,00
	c) jede weitere Wahlgrabstätte	15,00
<b>4.1</b>	a) Einzelurnenwahlgrabstätte	15,00
	b) Doppelurnenwahlgrabstätte	25,00
	c) jede weitere Urnenwahlgrabstätte	15,00
	d) Urnenkammer	50,00

**III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung**

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Oberotterbach haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt.

Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Oberotterbach besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Gemeinde.

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

**V. Zuschläge für Bestattungen**

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

**VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen**

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Kosten werden nach dem angefallenen Aufwand berechnet. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten) .

**VII. Verwaltungsgebühren**

**(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:**

a) Bestattung von Verstorbenen	13,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	26,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	26,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	154,-

**das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit**

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	250,00
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	400,00

### das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	250,00
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	400,00

### das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	100,00
---	--------

## VIII. Benutzung der Friedhofshalle

### (1) für die Aufbahrung einer Leiche

bis zu 5 Tagen	90,00
für jeden weiteren Tag	20,00

### (2) für die Aufbahrung einer Leiche ( Auswärtige)

bis zu 5 Tagen	180,00
für jeden weiteren Tag	40,00

## **HINWEIS**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

- (1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz (1) Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag

(Kummler)



Ortsgemeinde Oberrotterbach

## Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Oberrotterbach  
und

.....  
als Antragsteller / in

- 1.) Der / die Antragsteller / in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Oberrotterbach für

.....  
Name

Vorname

.....  
geboren am

.....  
verstorben am

.....  
zuletzt wohnhaft in

- 2.) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

- 3.) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Oberrotterbach in der Grabstelle

Abt. .... Reihe ..... Nr. ....

- 4.) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.

- 5.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....  
Unterschrift Antragsteller

.....  
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde